

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Alexander Bonde, Winfried Nachtwei, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9205 –**

Außenwirtschaftsförderung für Rüstungsexportgeschäfte

Vorbemerkung der Fragesteller

Deutschland ist einer der führenden Waffenexporteure der Welt. Die Bundesregierung unterstützt mit diversen politischen und außenwirtschaftlichen Instrumenten den weltweiten Export deutscher Rüstungsgüter, auch an Staaten außerhalb der NATO und EU. Die aus Sicht der Fragesteller in hohem Maße unverantwortliche und von allen Bundestagsfraktionen kritisierte Genehmigung einer Exportbürgschaft für einen potentiellen Export von U-Booten nach Pakistan zeigt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7969), dass es dem Bundestag an Kontroll- und Mitwirkungsrechten fehlt. Der Bundestag wird bislang sowohl über Rüstungsexportgenehmigungen als auch über Exportkreditgarantien erst im Nachhinein und nur sehr begrenzt informiert.

In der Außenwirtschaftsförderung kommen verschiedene Instrumente, darunter Gewährleistungen für Exportkreditgarantien (Hermes), für Ungebundene Finanzkredite (UFK) und für Direktinvestitionen (Investitionsgarantien) zum Einsatz. So werden im Rahmen der staatlichen Exportkreditversicherung (Hermes) auch deutsche Rüstungsexporteure und die finanzierenden Banken in erheblichem Umfang vor politischen (z. B. gesetzgeberische Maßnahmen, kriegerische Ereignisse, Embargo, Devisenknappheit, Zahlungsverbot) oder wirtschaftlichen Risiken (Nichtzahlung des Kunden, Insolvenz) geschützt. Hierfür werden verschiedene Bürgschaften und Deckungsgarantien, z. B. für das Fabrikationsrisiko oder das Ausfuhrisiko erteilt. Die Bundesregierung begründet die Gewährleistungen für Rüstungsausfuhren häufig damit, dass angesichts anderer Konkurrenten die Stellung des deutschen Exporteurs im Weltmarkt gestärkt und die Beschäftigung beim Exporteur gesichert werden soll. Auf Grund multinationaler Rüstungsproduzenten, multinationalen Koproduktionen und Zulieferungen an andere Partner gibt es Bestrebungen, die Gewährleistungen zu öffnen.

In der Vergangenheit sind national und im Rahmen der OECD die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung weiterentwickelt und an strengere ökologische, soziale oder korruptionsverhütende Kriterien geknüpft worden. Bemühungen, unter dem Blickpunkt der Krisen- und Gewaltprävention sowie Ar-

mutsbekämpfung strengere friedens- und entwicklungspolitische Kriterien für den Rüstungs-, Militär- und Sicherheitssektor einzuführen, waren demgegenüber bislang noch nicht erfolgreich.

Dies ist insbesondere dann bedenklich, wenn der Rüstungstransfer in Staaten erfolgt, die hochverschuldet sind, in einer Krisenregion liegen und deren wirtschaftliche und politische Situation im hohen Maße instabil und gewaltgefährdet ist. Nach den Rüstungsexportrichtlinien ist ein Export in diese Krisenregionen grundsätzlich nicht zulässig. Die Tatsache, dass ein Rüstungsexportgeschäft so risikobehaftet ist, dass es von der Bundesregierung abgesichert und das Ausfallrisiko dem Steuerzahler aufgebürdet werden muss, kann als Indiz dafür dienen, dass der Export an sich schon äußerst kritisch hinterfragt werden muss. Nach den Rüstungsexportrichtlinien ist der Export von Kriegswaffen an Staaten außerhalb der NATO- und EU grundsätzlich nicht zu genehmigen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Deutsche Exporteure stehen häufig in Konkurrenz zu Mitbewerbern aus anderen Ländern, in der Regel auch aus der EU. Der EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren hat auch nach zehn Jahren noch zu keiner einheitlichen Exportpolitik der EU-Staaten geführt. Auf der Suche nach Absatzmärkten zum Erhalt und Ausbau ihrer Rüstungsindustrien machen auch andere Staaten bei der Rüstungsexportförderung von diversen außenwirtschaftlichen Instrumenten Gebrauch. Beobachter gehen davon aus, dass in manchen europäischen Staaten 20 bis 30 Prozent aller Exportkreditgarantien für Rüstungsausfuhren bestimmt sind (European Network Against Arms Trade www.enaat.org). Aber auch hinsichtlich der Ablehnung, restriktiven Kriterien und/oder der Offenlegung rüstungsrelevanter Gewährleistungen gibt es bei Bündnispartnern in der NATO bzw. EU Beispiele, die über die Praxis der Bundesregierung hinausgehen.

Allgemein

1. Welche politischen und außenwirtschaftlichen Förderinstrumente hat die Bundesregierung, um die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie die Ausfuhr von Dual-use-Gütern zu fördern, und von welchen macht sie Gebrauch?
2. Betrachtet die Bundesregierung Hermesbürgschaften, Investitionsgarantien und/oder Ungebundene Finanzkredite für Rüstungsausfuhren als unverzichtbar?

Wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung unterstützt die Aktivitäten deutscher Unternehmen zur Erschließung und Sicherung ausländischer Märkte durch ein vielfältiges Instrumentarium der Außenwirtschaftsförderung. Hierzu gehören politische Flankierung, Exportkreditgarantien des Bundes, Investitionsgarantien, Garantien für Ungebundene Finanzkredite, das Auslandsmesseprogramm sowie Informations- und Kontaktveranstaltungen. Dieses Instrumentarium steht grundsätzlich allen deutschen Exporteuren offen. Einschränkungen ergeben sich aus der grundsätzlich restriktiven Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000. Beispielsweise sehen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Beteiligungen des Bundes an Messen und Ausstellungen im Ausland vor, dass Güter, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) unterliegen, nicht ausgestellt werden dürfen.

Informations- und Kontaktveranstaltungen für rüstungsrelevante Ausfuhren werden nicht durchgeführt.

Die Bundesregierung fördert durch Exportkreditgarantien des Bundes (Hermes) den Export deutscher Unternehmen und berücksichtigt hierbei ökologische, soziale und entwicklungspolitische Aspekte. Ziel ist es, Arbeitsplätze in Deutsch-

land zu sichern und deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu unterstützen. Ein grundsätzlicher Ausschluss von der Förderung für Hersteller von Kriegswaffen, Rüstungs- und Dual-use-Gütern würde Arbeitsplätze in Deutschland gefährden, deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb benachteiligen und dadurch die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit unserer sicherheitspolitisch erforderlichen rüstungswirtschaftlichen Basis beeinträchtigen. Rüstungsexporte spielen bezogen auf das gesamte Deckungsvolumen eine geringe Rolle.

Investitions Garantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite dienen der Absicherung von Investitionen im Ausland bzw. der Sicherung der Rohstoffversorgung und stehen in keinem Zusammenhang mit der Absicherung von Rüstungsexporten.

3. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit das jeweilige außenwirtschaftliche Instrument zur Förderung von rüstungsrelevanten Ausfuhren in Anspruch genommen werden kann, und welche Kriterien werden für die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und die Verantwortbarkeit des Risikos herangezogen?

Die Übernahme einer Exportkreditgarantie durch den zuständigen Interministeriellen Ausschuss erfolgt in jedem Fall nach sorgfältiger Prüfung und ist für Rüstungsgüter nur möglich, wenn die erforderlichen Exportgenehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) bzw. dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) erteilt werden.

4. Wie läuft das standardisierte Genehmigungs- und Entscheidungsverfahren für rüstungsrelevante Exportgarantien im Regelfall ab, und wer trifft anhand welcher Unterlagen die jeweiligen vorläufigen/endgültigen Entscheidungen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welche direkte und indirekte Rolle spielen OECD-Leitlinien für Exportgewährleistungen im Bereich militär- und rüstungsrelevanter Geschäfte?
Welche Bemühungen gab es bislang im Rahmen der OECD, die Leitlinien auf rüstungs- bzw. militärrelevante Bereiche auszudehnen, und welche Auffassung vertritt bzw. vertrat dabei die Bundesregierung?

Rüstungsgeschäfte unterliegen nicht dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (sog. OECD-Konsensus). Eine Initiative auf OECD-einheitliche Leitlinien für Exportkreditgarantien für Rüstungsexporte hätte keine Aussicht auf Erfolg und wird daher von der Bundesregierung nicht verfolgt.

6. Inwieweit können Hermes-Bürgschaften, Investitions Garantien und Ungebundene Finanzkredite für Rüstungsgeschäfte in „Least Developed Countries“ (LDCs) oder in „Heavily Indebted Poor Countries“ (HIPC) beantragt und genehmigt werden, und in welchem Umfang ist dies seit 1990 geschehen?

Seit 1990 sind keine Hermes-Bürgschaften, Investitions Garantien und ungebundene Finanzkredite für Rüstungsgeschäfte in diesen Länderkreis gewährt worden. Darüber hinaus haben die OECD-Mitgliedstaaten Anfang 2008 in den Prinzipien und Leitlinien zur nachhaltigen Kreditvergabe an Niedrigeinkom-

mensländer förmlich bekräftigt, Kredite an öffentliche Besteller in Niedrigeinkommensländer – in Abstimmung mit IWF und Weltbank – nur dann zu unterstützen, sofern diese der nachhaltigen Entwicklung dieser Staaten Rechnung tragen.

7. Inwieweit und in welchem Umfang werden von der Bundesregierung Ausfuhrleistungsgewährleistungen für Zulieferungen oder für Rüstungsgeschäfte erteilt, die von multinationalen/ausländischen Unternehmen oder in Koproduktion hergestellt werden?

Eine Indeckungnahme ist möglich, sofern die hierfür üblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine gesonderte statistische Erfassung erfolgt nicht.

8. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung künftig auch ausländische Zulieferungen und örtliche Kosten in größerem Ausmaß in die Rüstungsexportabsicherung durch staatliche Exportkreditgarantien einzubeziehen?

Die Bundesregierung hat Anfang 2008 beschlossen, die Möglichkeiten für die Indeckungnahme von ausländischen Zulieferungen und örtlichen Kosten zu erweitern. Die Bundesregierung folgt damit dem Beispiel anderer staatlicher Exportkreditversicherer von Industrieländern, die in jüngerer Vergangenheit ihre Mindestanforderungen an den nationalen Warenursprung bei gedeckten Geschäften zum Teil sehr weitgehend gelockert haben. Die Regelungen gelten auch für Rüstungsgeschäfte, wobei die Bundesregierung wie bisher die Indeckungnahme ausländischer Zulieferungen besonders sorgfältig prüft.

9. Inwieweit können deutsche Exporteure für rüstungs- oder militärrelevante Geschäfte in anderen Staaten Ausfuhrleistungsgewährleistungen beantragen, und in welchem Umfang geschieht dies?

Die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen durch andere Staaten knüpft an nationale Wertschöpfung bzw. nationales Interesse an.

10. Ist das Thema Außenwirtschaftsförderung von Rüstungsexporten Gegenstand der Beratungen in der EU?

Wenn ja, wie ist der Stand der Diskussion?

Wenn nein, wo sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf?

Siehe Antwort zu Frage 5.

11. Welche OECD-Staaten, insbesondere der EU oder NATO, setzen Ausfuhrleistungsgewährleistungen zur Unterstützung ihrer rüstungs- und militärrelevanten Geschäfte ein?

In welchem Umfang geschieht dies nach Kenntnis der Bundesregierung?

Es findet kein internationaler Informationsaustausch hierzu statt. Informationen sind nur über allgemein zugängliche Veröffentlichungen zu erhalten. Zum Beispiel entfielen gemäß dem Geschäftsbericht von ECGD, der Exportkreditagentur des Vereinigten Königreichs, im Geschäftsjahr 2006/2007 42 Prozent des Deckungsvolumens auf militärische Geschäfte („Defence“). In den vier Geschäftsjahren zuvor betrug der Anteil 23 bis 50 Prozent.

12. Welche OECD-Staaten, insbesondere der EU oder NATO, schließen Ausfuhrleistungsgewährleistungen für rüstungs- und militärrelevante Geschäfte aus, und inwieweit schränken in diesem Bereich andere OECD-Staaten Ausfuhrleistungsgewährleistungen ein?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass Staaten, die über eine Rüstungsindustrie verfügen, für die Ausfuhrleistungsgewährleistungen relevant sind, diese von der Exportförderung oder alternativen Formen der Exportfinanzierung ausschließen.

13. Welche OECD-Staaten, insbesondere der EU oder NATO, informieren ihr Parlament oder die Öffentlichkeit über ihre rüstungs- und militärrelevanten Gewährleistungen?

Wo geschieht dies im Vorfeld der Genehmigungen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

14. Welche OECD-Länder sind hinsichtlich der Offenlegung rüstungsrelevanter Ausfuhrleistungsgewährleistungen transparenter als die Bundesrepublik Deutschland?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Zur Gewährleistungspraxis

15. Wie hoch sind insgesamt und pro Land die jeweiligen maximalen Entschädigungsrisiken des Bundes (Stichtag 31. Dezember 2007) aus außenwirtschaftlichen Gewährleistungen für rüstungs- und militärrelevante Zwecke, und wie hoch ist jeweils der Anteil am Gesamtrisiko und dem jeweiligen Länderplafond?

Für folgende Länder haben per Stichtag 31. Dezember 2007 Entschädigungsrisiken aus Ausfuhrleistungsgewährleistungen für rüstungs- und militärrelevante Zwecke bestanden. Die Angaben werden in Mio. Euro ausgewiesen, die Werte in Klammern geben die gesamten Entschädigungsrisiken dieser Länder wieder:

Griechenland: 9 (394); Indien: 4 (1 550); Indonesien: 2 (2 802); Israel: 267 (1 194); Italien: 1 (324); Libyen: 2 (136); Oman: 197 (892); Pakistan: 23 (255); Russland: 14 (6 993); Südafrika: 1 440 (2 400); Tunesien: 15 (94); Vereinigte Arabische Emirate: 4 (153).

16. a) Wie viele rüstungs- und militärrelevante Deckungsanträge sind seit 1990 jährlich pro Empfängerland gestellt worden?

Über die Anzahl der Deckungsanträge liegen keine Daten vor.

- b) Wie viele wurden jährlich mit einer endgültigen Zusage bzw. mit einer grundsätzlichen Stellungnahme positiv entschieden, wie viele abgelehnt?

Ablehnungen sowie das Jahr der jeweiligen grundsätzlichen Stellungnahme werden für Rüstungsgeschäfte nicht gesondert erfasst. Die Verteilung für erteilte Deckungen stellt sich wie folgt dar: 1990: 3, 1991: 2, 1992: 6, 1993: 3, 1994: 3, 1995: 0, 1996: 0, 1997: 1, 1998: 1, 1999: 4, 2000: 3, 2001: 2, 2002: 2, 2003: 3, 2004: 4, 2005: 13, 2006: 5, 2007: 13.

- c) In welchen Fällen wurde dabei nachträglich die Bindungswirkung einer grundsätzlichen Stellungnahme auf Grund der Änderung der Sach- und Rechtslage aufgehoben?

Siehe Antwort zu Frage 16b.

17. Für welche Endempfängerländer bestanden bzw. bestehen seit 1990 welche Gewährleistungen für rüstungsrelevante Geschäfte und Dienstleistungen?
- Wie hoch waren pro Empfängerland die im entsprechenden Jahr neu erteilte Höchsthaftung bzw. Enthaftung des Bundes?
 - Welche Projekte wurden damit pro Empfängerland im Einzelnen abgesichert, und welche Gründe waren für die Gewährung der Deckungszusagen ausschlaggebend?
 - Welche Exporteure und welche Kreditinstitute haben seit 1990 Ausfuhrleistungszusagen erhalten?
 - Wie hoch waren ggf. die Ausgaben für Entschädigungen und Kosten pro Empfängerland bzw. pro Deckungsnehmer?

Eine gesonderte Erfassung von Haftungsumfang und Enthaltungen sowie Entschädigungen und Kosten pro Empfängerland und Deckungsnehmer für rüstungsrelevante Exporte erfolgt nicht. Welche Rüstungsexporte im Einzelnen seit 1990 abgesichert wurden, bitte ich der Anlage zu entnehmen. Ausschlaggebend für die Übernahme waren die in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 genannten Gründe.

Angaben über Exporteure und Kreditinstitute können nicht gemacht werden, da sich hieraus Rückschlüsse über Einzelheiten der Exportgeschäfte ableiten lassen und somit Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt werden könnten.

18. Inwieweit wurde in den vergangenen Jahren gegen Exporteure/Antragsteller oder deren Beauftragte, die erfolgreich Ausfuhrleistungszusagen für Rüstungsgeschäfte beantragt haben, wegen Bestechung Anklage erhoben?

Welche Konsequenzen hat dies?

Es ist kein Fall bekannt, in dem im Zusammenhang mit Ausfuhrleistungszusagen für Rüstungsgeschäfte Anklage wegen Bestechung erhoben wurde.

19. In welchen Fällen, wann und in welcher Höhe musste der Bund tatsächlich im Rahmen von Hermes-Krediten, Investitionsgarantien und Ungebundenen Finanzkrediten für finanzielle Ausfälle bzw. Schadensfälle bei rüstungs- und militärrelevanten Geschäften haften?

Es wurden Vorentscheidungen für Forderungen im Gesamtwert rund 12 Mio. Euro aus insgesamt acht Rüstungsgeschäften geleistet, die anschließend über eine Umschuldung geregelt wurden.

20. Wie hoch ist das seit 1950 und das seit 1990 kumulierte Defizit bzw. die Summe der bislang auf den Bund übergegangenen Forderungen für rüstungsrelevante Ausfuhrleistungszusagen?

Diese Daten werden für Rüstungsgeschäfte nicht gesondert erfasst.

21. Inwieweit können im Rahmen eines Schuldenerlasses auf militär- oder rüstungsrelevante Geschäfte zurückgehende Ausfuhrleistungsgewährleistungen als ODA-fähig (Official Development Assistance) anerkannt werden?

In welchem Umfang ist dies in Deutschland geschehen?

Laut OECD-Melderichtlinien sind Erlasse, die auf Kredite für militärische Geschäfte zurückgehen, nicht ODA-fähig und werden von Deutschland auch nicht als ODA gemeldet.

22. Für welche Rüstungsgüter bzw. Waffensysteme (U-Boote, Hubschrauber, usw.) wurden seit 2005 Ausfuhrleistungsgewährleistungen erteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Produkt, Art der Gewährleistung und Volumen)?

Siehe Antwort zu Frage 17.

23. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, den Bundestag in Zukunft frühzeitig und vor der Erteilung von rechtsverbindlichen Zusagen über Gewährleistungsentscheidungen für rüstungs- und militärrelevante Projekte zu unterrichten, zu konsultieren bzw. an der Entscheidung zu beteiligen?

Diese Frage wurde bereits in der Vergangenheit intensiv geprüft. Als Ergebnis wird neben dem Haushaltsausschuss seit mehreren Jahren auch der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie regelmäßig über Exportkreditgarantien für Großgeschäfte und rüstungsrelevante Geschäfte nachträglich unterrichtet. Nach Auffassung der Bundesregierung ist dadurch eine ausreichende parlamentarische Kontrolle gewährleistet. Eine darüber hinausgehende Befassung des Bundestages würde den Entscheidungsprozess unvermeidbar verzögern.

24. Wie viele rüstungsrelevante Ausfuhrleistungsgewährleistungen befinden sich derzeit noch im Genehmigungsverfahren?

Welche Länder und welche Produkte sind davon betroffen?

Folgende Exportvorhaben befinden sich im Genehmigungsverfahren: Funkausrüstungen, U-Boote, Überwachungs- und Ortungssysteme, Hubschrauber sowie Aufklärungssysteme. Bestellerländer sind: Saudi-Arabien, Korea (Süd), Pakistan, Brasilien, Türkei und die Philippinen.

Anlage

zur Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Alexander Bonde, Winfried Nachtwei, Kerstin Andreae und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
 betr.: „Außenwirtschaftsförderung für Rüstungsexportgeschäfte“

Jahr	Empfängerland	Warenart	Auftragswert in Mio. EUR
1990	Griechenland Algerien Korea (Süd)	Instandsetzung eines U-Bootes Motoren und Zubehör für Patrouillenboote U-Boote	356
1991	Türkei Griechenland	Fregatte Feuerleitsystem für Panzer	371
1992	Korea (Süd) Algerien Indien	Ersatzteile für U-Boote Motoren, Generatoren für Küstenschutzboote, elektronische Meßgeräte Prüfstand für Rotorblätter	8
1993	Griechenland Türkei Algerien	Feuerleitsystem für Panzer Materialpakete zum Bau von U-Booten Küstenschutzboote	313
1994	Türkei Korea (Süd)	Fregatte und Patrouillenboote U-Boote	851
1995		./.	
1996			
1997	Russland	Reparatur von Schiffen	18
1998	Italien	Sonaranlagen für U-Boote	64
1999	Brasilien Türkei	Wach- und Streifenboote Materialpakete zum Bau von U-Booten und Minenjagdbooten	919
2000	Südafrika Türkei	U-Boote und Korvetten Patrouillenboote	1.837
2001	Griechenland Korea (Süd)	Radarsysteme und Infrarotsensoren Materialpakete zum Bau von U-Booten	797

2002	Rumänien Türkei	Lieferung/Instandsetzung von Flakpanzern Patrouillenboote	188
2003	Griechenland Indonesien	Radarsysteme und Infrarotsensoren Batterie für ein U-Boot, Simulator für Marineausbildung	34
2004	Brasilien Kuwait Saudi-Arabien	Funkgeräte Küstenfunkstation Munitionsentschärfungsfahrzeuge	21
2005	Brasilien Bulgarien Ecuador Kasachstan Oman Pakistan Russland Tunesien	Funkgeräte Fallschirmsysteme Hydrophone für ein U-Boot Taucherausrüstungen Komponenten für Transporthubschrauber Funknetz und Funkausrüstungen Werkzeugmaschinen, Mess- und Testgeräte gebrauchte Schnellboote	307
2006	Israel Pakistan VAE	U-Boote Funknetz und Funkausrüstungen Spürpanzer	1.195
2007	Ecuador Pakistan Indien VAE Libyen Algerien	Batterien für U-Boote Funknetz und Funkausrüstungen Klimaanlagen für Zerstörer Videoüberwachungsanlagen Kampfmittelräumfahrzeuge Metalldetektoren	119

